



**16.06.2025**

## Wichtige neue Entscheidung

### Schulrecht: Zur Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer reinen Online-Schule

Art. 36 BayEUG, § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO, § 1 HUnterrV

Schulpflicht  
Befreiung  
Hausunterricht  
Online-Schule

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10.04.2025, Az. 7 CE 25.369*

#### Hinweise:

I. Die Schulpflicht wird in Bayern in der Regel durch Besuch des Präsenzunterrichts erfüllt (vgl. Art. 36 Abs. 1, Art. 56 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung war die Frage, ob ein schulpflichtiger Schüler einen Anspruch auf eine generelle Befreiung von der Schulpflicht bzw. ein Ruhen der Schulpflicht besitzt, wenn er krankheitsbedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie X (vormals Twitter) (@LA\_Bayern) eingestellt.

II. Der Antragsteller machte geltend wegen einer Autismus-Spektrum-Störung im Sinne eines Asperger-Syndroms sowie Anpassungsstörungen mit vorliegender Beeinträchtigung anderer Gefühle den Präsenzunterricht nicht besuchen zu können. Eine Teilnahme am Unterricht der Klasse per Avatar sei wegen der Reizflut und der erforderlichen individuellen Anpassung des Lernfortschritts nicht möglich, Hausunterricht auch in Distanz per Kommunikationsmittel komme nicht in Frage.

Es werde deshalb eine Befreiung von der Schulpflicht, hilfsweise die Erlaubnis, die Schulpflicht durch Besuch der Web-Individualschule Bochum zu erfüllen, beantragt.

III. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat hierzu folgendes ausgeführt:

1. Zwar könne der Antragsteller unstrittig derzeit krankheitsbedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Es sei jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass er daran gehindert ist und sein wird, an jeglicher Unterrichtsform seiner Mittelschule teilzunehmen.
2. Eine Rechtsgrundlage für eine generelle Befreiung von der Schulpflicht bzw. für ein Ruhen der Schulpflicht enthalten weder das BayEUG noch die jeweiligen Schulordnungen. Für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler kann gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Hausunterricht erteilt werden. Hierfür ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung – HUnterrV) ein Antrag erforderlich.
3. Ist die Durchführung von Hausunterricht durch eine persönlich anwesende Lehrkraft zu Hause beim Schüler krankheitsbedingt nicht sinnvoll, besteht die Möglichkeit, dass die Schulpflicht zu Hause durch Teilnahme am Distanzunterricht erfüllt wird.  
Welche Form der Distanzbeschulung (beispielsweise 1:1-Beschulung, Videoübertragung aus dem Präsenzunterricht ggf. unter Einsatz eines sog. Avatars) dem jeweiligen Gesundheitszustand des Schülers entspricht, ist regelmäßig abzuwägen.

4. Durch den ausschließlichen Besuch der web-individualschule kann die Schulpflicht nicht erfüllt werden. Die web-individualschule Bochum ist weder eine Pflichtschule, weil es sich nicht um eine öffentliche oder um eine staatlich anerkannte oder genehmigte private Mittelschule als Ersatzschule (Art. 91 BayEUG) handelt, noch eine Ergänzungsschule i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 102 Abs. 1 BayEUG.

Der BayVGH verweist hierzu ergänzend auf den ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlichten Beschluss des BayVGH vom 30.06.2022, Az. 7 CE 22.925, juris zur Frage der Erfüllung der Schulpflicht durch einen im Wesentlichen online stattfindenden Fernunterricht eines außerhalb Bayerns angesiedelten Instituts.

Simmerlein  
Oberlandesanwältin

7 CE 25.369  
M 3 E 24.7032

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

- Antragsteller -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* & \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Befreiung von der Schulpflicht  
(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 3. Februar 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofs Klein,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Peter,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Motsch

ohne mündliche Verhandlung am **10. April 2025**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu erreichen, für das restliche Schuljahr 2024/2025 von der Schulpflicht befreit zu werden, hilfsweise die Schulpflicht durch den Besuch der web-individualschule Bochum erfüllen zu dürfen.
- 2 Der Antragsteller besucht seit dem Schuljahr 2023/2024 die Mittelschule seines Schulpflichtbereichs. Er leidet u.a. am Asperger-Syndrom und ist seit April 2024 krankgeschrieben. Seitdem hat er weder den Präsenzunterricht besucht, noch wurde er anderweitig beschult. Mit Schreiben vom 15. Juni 2024 beantragten die Eltern des Antragstellers beim Staatlichen Schulamt ein Ruhen der Schulpflicht ihres Sohnes. Dessen Beschulung solle allein durch die web-individualschule erfolgen. Das Staatliche Schulamt wies mit Schreiben vom 23. Juli 2024 darauf hin, dass ein Ruhen der Schulpflicht in Bayern nicht möglich sei. Eine Befreiung vom Besuch des Präsenzunterrichts komme nur für besonders belastende Unterrichtsstunden in Betracht, wenn eine diesbezügliche Unzumutbarkeit durch Atteste belegt sei. Hierüber entscheide gemäß § 20 BaySchO die Schule. Die web-individualschule sei den in Art. 36 Abs. 1 BayEUG genannten Schulen nicht gleichwertig. Mit Schreiben vom 4. September 2024 beantragten die Eltern des Antragstellers daraufhin bei seiner Mittelschule, ihn für das restliche Schuljahr 2024/2025 zu beurlauben. Seine Beschulung solle ausschließlich durch die web-individualschule erfolgen. Ein Bescheid der Schule erging nach Aktenlage bislang nicht.

Mit Schriftsatz vom 20. November 2024 erhob der Antragsteller Klage zum Verwaltungsgericht mit dem Antrag, das Staatliche Schulamt zu verpflichten, ihn für das restliche Schuljahr 2024/2025 von der Schulpflicht zu befreien. Seinen Eilantrag vom selben Tag, mit dem er die vorläufige Verpflichtung begehrt, ihn für das Schuljahr 2024/2025 von der Schulpflicht zu befreien sowie hilfsweise, ihm vorläufig die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch der web-individualschule zu gestatten, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. Februar 2025 ab. Zur Begründung führt es insbesondere aus, für das Begehren des Antragstellers, ein Ruhen der Schulpflicht auszusprechen, gebe es in Bayern keine Rechtsgrundlage. Zudem könne er durch den Besuch der web-individualschule nicht die Schulpflicht erfüllen.

3 Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzziel weiter. Der Antragsgegner widersetzt sich der Beschwerde.

4 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten und der Gerichtsakten Bezug genommen.

## II.

5 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

6 Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren vorgetragene Gründe, auf die sich die Prüfung des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Der Antragsteller ist bereits den Darlegungsanforderungen aus § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht ausreichend nachgekommen (nachfolgend 1.) und hat darüber hinaus nicht glaubhaft gemacht, beanspruchen zu können, von der Schulpflicht befreit zu werden oder der Schulpflicht durch den Besuch der web-individualschule nachkommen zu dürfen (nachfolgend 2.).

7 1. Das Vorbringen des Antragstellers genügt bereits nicht den Anforderungen, die § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO an die Darlegung der Beschwerdegründe stellt.

8 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerde die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Verlangt werden substantiierte Erläuterungen

dazu, aus welchen Gründen der angegriffene Beschluss fehlerhaft und daher abzuändern oder aufzuheben ist (vgl. Kuhlmann/Wysk in Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2024, § 146 Rn. 24). Bloße Bezugnahmen auf erstinstanzliches Vorbringen sind regelmäßig unzureichend (Happ in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 146 Rn. 22b).

- 9 Im Schriftsatz des Antragstellers vom 4. März 2025 wird zunächst die angegriffene Entscheidung referiert, sodann erfolgt die inhaltliche Wiedergabe ärztlicher Gutachten, eine textlich abgesetzte, mit Anführungszeichen versehene „persönliche Sichtweise des Antragstellers und dessen Erziehungsberechtigten“ und unter dem Gliederungspunkt „II. Anspruchsgrundlage“ allgemeine Ausführungen dazu, wie der Antragsteller zur Auffassung gelangt, er habe einen Anspruch auf Befreiung von der Schulpflicht. Im nachgereichten Schriftsatz vom 12. März 2025, der erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO (hier 11.3.2025) beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen ist, wird zunächst der dem Streitgegenstand zu Grunde liegende Sachverhalt referiert. Sodann setzt sich das Beschwerdevorbringen u.a. mit dem Standpunkt des Antragsgegners im behördlichen Verfahren auseinander und gibt – erneut textlich abgesetzt und mit Anführungszeichen versehen – eine „Stellungnahme“ des Antragstellers und seiner Erziehungsberechtigten wieder.
- 10 Damit kommt der Antragsteller – ungeachtet der Frage, ob und inwieweit die Ausführungen im Schriftsatz vom 12. März 2025 überhaupt berücksichtigungsfähig sind – den gesetzlichen Darlegungsanforderungen nicht nach. Der Antragsteller zeigt nicht auf, aus welchen Gründen der Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben ist. Er stellt über weite Strecken schon nicht auf die Sichtweise des Gerichts, sondern auf die des Antragsgegners ab. Mit den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Beschluss setzt er sich weder im erforderlichen Maß noch in der erforderlichen Tiefe auseinander. Ohne auf dessen Begründung einzugehen, setzt der Antragsteller vielmehr seine Rechtsauffassung an die des zur Entscheidung berufenen Verwaltungsgerichts.
- 11 Soweit das Beschwerdevorbringen „Stellungnahmen“ des Antragstellers und seiner Erziehungsberechtigten wiedergibt, ist es wegen § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO unbeachtlich. Denn aus dem Zweck des in § 67 Abs. 4 VwGO normierten Vertretungszwangs folgt, dass vom Prozessbevollmächtigten vorgetragene (oder vorgelegte) Ausführungen seiner Mandanten nur berücksichtigt werden können, wenn er sich diese zu eigen

gemacht hat. Hierzu muss das Vorbringen des Prozessbevollmächtigten erkennen lassen, dass er selbst eine eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des vorgebrachten Streitstoffs vorgenommen hat (vgl. für das Berufungszulassungsverfahren BayVGH, B.v. 21.1.2015 – 14 ZB 13.489 – juris Rn. 7 m.w.N.). Daher stellt es eine unzulässige Umgehung des § 67 Abs. 4 VwGO dar, wenn der Prozessbevollmächtigte – wie hier – lediglich pauschal auf vom (nicht postulationsfähigen) Mandanten verfasste Ausführungen Bezug nimmt.

- 12 2. Darüber hinaus hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass die gegenüber dem Antragsgegner mit Haupt- und Hilfsantrag geltend gemachten Ansprüche bestehen.
- 13 a) Der vom Antragsteller mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch, ihn für das Schuljahr 2024/2025 (vorläufig) von der Schulpflicht zu befreien, besteht nicht.
- 14 Unstreitig ist der Antragsteller schulpflichtig i.S.v. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, denn er erfüllt die altersmäßigen Voraussetzungen und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern. Er besucht seit April 2024 den Präsenzunterricht nicht, da er krankheitsbedingt verhindert ist, am Unterricht teilzunehmen, § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO. Zum Nachweis legt er regelmäßig fachärztliche Atteste (u.a. v. 24.4.2024, 29.5.2024) vor.
- 15 Eine Rechtsgrundlage für eine generelle Befreiung von der Schulpflicht bzw. für ein Ruhen der Schulpflicht enthalten weder das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen noch die jeweiligen Schulordnungen. Für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler kann gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Hausunterricht erteilt werden.
- 16 Zwar besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit, dass es dem Antragsteller derzeit krankheitsbedingt nicht möglich ist, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Dies ergibt sich zuletzt aus dem vorgelegten fachärztlichen Gutachten des Dr. L. vom 13. Juni 2024 sowie aus der amtsärztlichen Untersuchung zur Einschätzung der Schulfähigkeit vom 12. September 2024. Der Antragsteller hat jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass er aktuell und prognostisch bis zum Ende des laufenden Schuljahres daran gehindert ist und sein wird, an jeglicher Unterrichtsform seiner Mittelschule teilzunehmen.

- 17 Dass es ihm auch unmöglich wäre, am Hausunterricht im Wege des Distanzunterrichts teilzunehmen, hat der Antragsteller bereits nicht substantiiert vorgetragen. Zwar ergibt sich aus dem fachärztlichen Gutachten des Dr. L. (R\*\*\*\*\*) vom 13. Juni 2024, auf das auch die amtsärztliche Stellungnahme (v. 12.9.2024) Bezug nimmt, dass die Durchführung von „Hausunterricht“ beim Antragsteller zu Hause krankheitsbedingt nicht sinnvoll sei. Sowohl das Staatliche Schulamt (E-Mail v. 1.10.2024 – Bl. 26d BA), die Regierung von Oberbayern (Schreiben v. 26.11.2024 – Bl. 29b BA) als auch die Schule des Antragstellers haben jedoch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Antragsteller seine Schulpflicht zu Hause durch Teilnahme am Distanzunterricht erfüllen kann, Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayEUG, § 19 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 1 BaySchO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Hausunterricht (v. 29.8.1989, GVBl S. 455, 702, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung v. 13.8.2020, GVBl S. 535 – Hausunterrichtsverordnung – HUnterrV). Die Schule hat hierzu einen konkreten Vorschlag erarbeitet (Bl. 30 BA): Danach könnte der Antragsteller über das Tool TaskCards Arbeitsaufträge und Materialien erhalten. In einer täglichen Videokonferenz könnte Unterrichtsstoff erklärt werden, der Antragsteller hätte die Möglichkeit Fragen zu stellen und seine Lernergebnisse vorzustellen. Über den Schulmanager könnte er erledigte Arbeitsaufträge hochladen und der (jeweiligen) Lehrkraft zuleiten. Die Erziehungsberechtigten des Antragstellers haben gleichwohl bislang keinen diesbezüglichen Antrag nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 HUnterrV gestellt. Danach wäre regelmäßig abzuwägen, welche Form der Distanzbeschulung (beispielsweise 1:1-Beschulung, Videoübertragung aus dem Präsenzunterricht ggf. unter Einsatz eines sog. Avatars) dem jeweiligen Gesundheitszustand des Antragstellers entspricht.
- 18 Eine Teilnahme am Distanzunterricht ist dem Antragsteller nach Aktenlage möglich. Aus den dem Verwaltungsgericht vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass es dem Antragsteller mit dem „coronabedingten Homeschooling“ gut ergangen ist und dies „gut funktioniert“ hat. Er hat auf diesem Weg sogar den Übertritt auf die Realschule geschafft (Schreiben der Eltern „Schullaufbahn ab September 2021“, Bl. 27 GA). Dass der Antragsteller mittlerweile zu dieser Form der Beschulung aus krankheitsbedingten Gründen nicht mehr in der Lage wäre (vgl. § 1 Abs. 2 HUnterrV), wurde weder substantiiert vorgetragen noch ergibt sich dies aus den vorgelegten ärztlichen Gutachten. Soweit diese auf „Hausunterricht“ abstellen, gehen sie ersichtlich von der persönlichen Anwesenheit einer Lehrkraft beim Antragsteller zu Hause und nicht von Distanzunterricht aus. Zudem bringt der Antragsteller vor, am Online-Unterricht der

web-individualschule teilnehmen zu können. Er bestätigt damit, zu einer Distanz-  
beschulung in der Lage zu sein.

- 19 b) Der Antragsteller kann auch nicht – wie hilfsweise beantragt – beanspruchen, die  
Schulpflicht durch ausschließlichen Besuch der web-individualschule erfüllen zu dür-  
fen.
- 20 Gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. 3 BayEUG hat der Antragsteller die Schul-  
pflicht durch den Besuch der Mittelschule oder der entsprechenden Förderschule als  
Pflichtschule oder einer Ergänzungsschule zu erfüllen. Die web-individualschule Bo-  
chum ist weder eine Pflichtschule, weil es sich nicht um eine öffentliche oder um eine  
staatlich anerkannte oder genehmigte private Mittelschule als Ersatzschule (Art. 91  
BayEUG) handelt, noch eine Ergänzungsschule i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,  
Art. 102 Abs. 1 BayEUG.
- 21 Das an das Staatliche Schulamt gerichtete Schreiben der Erziehungsberechtigten des  
Antragstellers vom 15. Juni 2024 kann als Antrag nach Art. 36 Abs. 2 BayEUG auf  
Feststellung der Gleichwertigkeit der außerhalb Bayerns ansässigen web-individual-  
schule verstanden werden. Diesen Antrag hat das Staatliche Schulamt mit Schreiben  
vom 23. Juli 2024 abgelehnt und ausgeführt, dass der Besuch der web-individual-  
schule oder sonstiger Schulen mit ausschließlichem Online-Unterricht dem Besuch ei-  
ner der in Art. 36 Abs. 1 BayEUG genannten Schulen nicht gleichwertig ist. Durch den  
Besuch einer reinen Online-Schule könne in Bayern die Schulpflicht nicht erfüllt wer-  
den.
- 22 Der Antragsteller hat auch im Beschwerdeverfahren keine Anhaltspunkte dafür vorge-  
bracht und glaubhaft gemacht, dass diese Einschätzung, die im Übrigen der Recht-  
sprechung des Senats entspricht (vgl. BayVGH, B.v. 30.6.2022 – 7 CE 22.925 – juris  
Rn. 8), unzutreffend ist. Der Senat verkennt nicht die besonderen gesundheitsbeding-  
ten Herausforderungen, denen sich der Antragsteller ausgesetzt sieht. Gleichwohl ist  
nach Aktenlage nicht davon auszugehen, dass es für ihn derzeit unzumutbar ist, zu-  
nächst maßvoll mittels Distanzunterrichts öffentlich beschult zu werden.
- 23 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung  
beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 38.3  
der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO).

Klein

Peter

Dr. Motsch